

1. Fragestunde (20/FR 10/532)

Beantwortung

Präsident: Wir führen heute wiederum eine Fragestunde durch.

Dätwyler Weber, SP: Der Kanton Thurgau verweigert als einer von nur 14 Kantonen in der Schweiz den im Ausland lebenden Staatsbürgerinnen und -bürgern noch immer das aktive Wahlrecht bei den Ständeratswahlen. Wer im Kanton Thurgau wahlberechtigt ist, ist in § 18 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Thurgau definiert. Die Einschränkungen zu den Ständeratswahlen finden sich aber im kantonalen Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht. Dort heisst es, dass sich das Stimm- und Wahlrecht für Auslandschweizerinnen und -schweizer auf eidgenössische Angelegenheiten beschränke. Weshalb gewährt der Kanton Thurgau den Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern nicht das volle Wahlrecht?

Regierungsrat **Schönholzer:** Ich erlaube mir, etwas auszuholen. Am 8. Dezember 2023 waren im Kanton Thurgau 5'019 Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer stimmberechtigt. Gemäss Art. 16 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland (Auslandschweizergesetzes) können Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, an den eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen teilnehmen sowie eidgenössische Initiativ- und Referendumsbegehren unterzeichnen. Die Thurgauer Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer können daher an den Nationalratswahlen teilnehmen. Die Regelung der Wahl und Amtsdauer der Ständeräte fällt gemäss Art. 150 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft hingegen in die Zuständigkeit der Kantone. Das hat die Fragestellerin erwähnt. Gemäss § 5 Abs. 1 des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht beschränkt sich das Stimm- und Wahlrecht für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer auf eidgenössische Angelegenheiten und richtet sich nach Bundesrecht. Die Botschaft zum Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht aus dem Jahr 2012 führt zu § 5 Abs. 1 aus, dass in dieser Bestimmung insbesondere klargestellt werde, dass es kein kantonales oder kommunales Stimm- und Wahlrecht für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer gebe. Diese Personen seien nur in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt. Sowohl in der Vernehmlassung als auch in der vorberatenden Kommission und in der Beratung im Grossen Rat gaben die Bestimmungen in den Jahren 2013 und 2014 zu keiner Diskussion Anlass. Es gibt im Kanton keine Bestrebungen, den Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern das Stimm- und Wahlrecht auf kantonaler Ebene zuzugestehen. Das ist kein Missstand, sondern die Beachtung des Willens dieses Parlamentes. Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern fehlt in der Regel ein lokaler Bezug. Dies gilt insbesondere für die zweite und dritte Generation, die möglicherweise gar nie in der Schweiz gelebt hat.

Dätwyler Weber, SP: Ich bin mit der Beantwortung nicht zufrieden, nehme sie aber zur Kenntnis. Auch der Ständerat ist eidgenössisch tätig und nicht auf den Kanton beschränkt. Deshalb finde ich das Ganze sehr bizarr.

Mathis Müller, GRÜNE: Lohnerhöhungen in der Privatwirtschaft wie auch in der kantonalen Verwaltung werden meist in generelle und individuelle Lohnerhöhungen unterteilt. Die generelle Lohnerhöhung wird allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gewährt, die individuelle Lohnerhöhung hingegen nur einem Teil der Belegschaft. Oft liegt die generelle Lohnerhöhung unter der allgemeinen Teuerung. Deshalb interessiert die Frage. Welcher Anteil in Prozent der Angestellten der kantonalen Verwaltung, ohne Lehrerinnen und Lehrer, erhält 2024 eine individuelle Lohnerhöhung, unterteilt für Frauen und Männer und dieselbe Frage unterteilt für die Lohnklassen 1 bis 15 und die Lohnklassen 16 bis 27?

Regierungsrat **Martin:** Die Auswertung der individuellen Lohnrunde 2024 nach soziodemografischen Kriterien ist erst Ende Februar 2024 möglich. Für die Lohnrunde 2023 liegen die gewünschten Zahlen hingegen vor. Diese lauten wie folgt: 57,7 % der Frauen und 52,1 % der Männer erhielten eine individuelle Lohnerhöhung. 51,9 % der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Lohnklassen 01 – 09, 52,4 % in den Lohnklassen 10 – 14, 60,3 % in den Lohnklassen 15 – 19, 57,2 % in den Lohnklassen 20 – 23 und 61,1 % in Lohnklassen 24 – 27 erhielten eine individuelle Lohnanpassung. Wie hoch die Quote der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist, die eine individuelle Lohnerhöhung erhalten, hängt in erheblichem Masse davon ab, wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bereits die Grenze einer Lohnklasse erreicht haben.

Mathis Müller, GRÜNE: Ich bedanke mich für die Beantwortung. Diese ist interessant, und sie beruhigt mich.

Bétrisey, GRÜNE: Das kantonale Tiefbauamt baut grösstenteils eingeschossige neue Werkhofgebäude, bei denen fast die dreifache Höhe möglich wäre. Damit wird Art. 1 des Bundesgesetzes über die Raumplanung missachtet, der eine haushälterische Nutzung des Bodens verlangt. Um solch unnötigen Landverschleiss in Zukunft zu verhindern, sind konkrete Massnahmen zu ergreifen, damit kantonale Projekte künftig zwingend amtsübergreifend, je nach Fall auch departementsübergreifend, geplant werden müssen und insbesondere das Amt für Raumentwicklung bei Projekten des Tiefbauamtes und des Hochbauamtes von Anfang an miteinbezogen wird. Leider ist das heute weitgehend nicht vorgesehen. Eine Anpassung der Planungsprozesse ist dringend angezeigt. Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass bei kantonalen Projekten künftig ein Landverschleiss vermieden und eine haushälterische Nutzung des Bodens garantiert wird?

Regierungsrat **Dr. Diezi:** Aus unserer Sicht geht der Kanton bei seinen Bauprojekten haushälterisch mit der knappen Ressource "Boden" um. Es ist immer das Ziel, so wenig

Boden wie möglich zu verbrauchen. Alle Projekte werden unter dieser Prämisse optimiert. Bei verschiedenen aktuellen kantonalen Hochbauprojekten, beispielsweise dem Ausbau des Gefängnisses und der Kantonspolizei, dem Ausbau der Berufsschulen in Weinfelden und der Erweiterung der Kantonsschule Romanshorn werden ausschliesslich Lösungen auf den bestehenden Arealen gesucht, was zu einer markanten Verdichtung der Standorte führen wird. Weshalb der Werkhof Amriswil einstöckig gebaut wurde, habe ich hier im Rat bereits ausführlich dargelegt. Darauf möchte ich nicht zurückkommen. Zu den Strassen verweise ich auf § 4 des Gesetzes über Strassen und Wege. Dort heisst es in Abs. 1: "Strassen und Wege sind [...] unter Beachtung [...] des sparsamen Verbrauchs [...] des Bodens zu planen, zu bauen und zu unterhalten." Abs. 2 lautet wie folgt: "Bei der Gestaltung des Strassenraums übernimmt der Kanton eine Vorbildfunktion hinsichtlich Einbettung der Bauten und Anlagen in die Landschaft und das Siedlungsbild." Daran halten wir uns. Ich kann versichern, dass unsere Ämter gut zusammenarbeiten, und dort, wo erforderlich, auch departementsübergreifend. Ein interdisziplinäres Vorgehen ist in der Regel unumgänglich. Die Problemstellungen bei Projekten des Tiefbauamtes und des Hochbauamtes sind komplex. Die Anforderungen aus den Gesetzen, Normen und Richtlinien, Sicherheitsaspekte wie auch betriebliche Aspekte und eine Vielzahl an Stakeholdern und Interessengruppen sind zu berücksichtigen. Eine Anpassung des Planungsprozesses ist aus unserer Sicht nicht nötig.

Bétrissey, GRÜNE: Meine Frage, die ich sehr konkret auf den Werkhof Amriswil bezogen gestellt habe, wurde nicht beantwortet. Ich bezweifle, dass im Departement Einsicht vorhanden ist. Liege ich da richtig?

Regierungsrat **Dr. Diezi:** Ich kann gerne nochmals wiederholen, was ich dazu bei der Behandlung des Voranschlags 2024 bereits ausgeführt habe. Der Werkhof Amriswil ist ein Projekt, das eine elfjährige Laufgeschichte hat. Da können wir nicht um 5 vor 12 Uhr nochmals von vorne beginnen. Es ist die betriebliche Herausforderung, dass ein Werkhof, der zweistöckig konzipiert wird, den Betrieb fortlaufend ziemlich behindert, so dass wir eigentlich die neuen Kapazitäten, die wir schaffen wollen, wieder ein Stück weit zurücknehmen. Im Übrigen haben wir aufgezeigt, dass es auf dem Gelände Verdichtungsmöglichkeiten gibt. Wir werden darauf achten, dass wir das Land wirklich offenhalten und bei Bedarf nachverdichten können. Ich habe bereits ganz konkret ausgeführt, dass wir in Romanshorn, Weinfelden, Frauenfeld und eigentlich überall dort, wo aktuell geplant wird, alles auf den bestehenden Geländen geplant wird. Wir wollen massiv verdichten. Dies ist ein grosses Thema bei uns. Wir sind uns unserer Verantwortung bewusst und nehmen diese auch wahr.

Präsident: Die nächste Fragestunde ist am 14. Februar 2024 geplant.